



Auszug aus der Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am 14.07.2022

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsmäßige Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderates fest. Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass die Mehrheit des Gemeinderates anwesend und stimmberechtigt ist. Der Haupt- und Finanzausschuss ist somit beschlussfähig (Art. 47 GO).

**1. Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2017 bis 2020 und der Kasse der Gemeinde Glattbach;
hier: Vorlage und Erläuterung**

Im Abstand von mehreren Jahren wird die Gemeinde Glattbach vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, als unabhängige Prüfungsinstitution, gem. Art. 105 GO geprüft.

Die letzte überörtliche Prüfung umfasste die Jahresrechnungen 2017 bis 2020, sowie die Prüfung der Kassen.

Die überörtliche Rechnungsprüfung wurde in der Zeit vom 18.05.2021 bis 06.08.2021 (mit Unterbrechungen) durchgeführt.

Neben den kommunalwirtschaftlichen Angelegenheiten wurden das Personalwesen und vertragliche Angelegenheiten vertieft geprüft.

Die Rechnungsprüfung richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Art. 106 GO. Wegen des umfangreichen Prüfungsstoffs wurde diese auf Teilgebiete und Stichproben beschränkt.

Im Prüfungsbericht wurde u.a. auf die Finanzlage der Gemeinde eingegangen.

Für den überörtlichen Vergleich wurde der Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden mit 3.000 bis unter 5.000 Einwohner zugrunde gelegt.

Von der Kämmerin wird der Prüfungsbericht vorgelegt. Die Einzelfeststellungen und deren Erledigungen werden erläutert.

In einem Turnus von drei bis vier Jahren findet die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband statt.

Der Prüfungsbericht wird von der Kämmerin Mirjam Däsch-Schmachtel vorgestellt und erläutert.

In der Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses ist festgestellt, dass die finanziellen Verhältnisse und die Kassenlage der Gemeinde im Berichtszeitraum geordnet waren. Es

konnte eine zufriedenstellende bzw. günstige frei Finanzspanne erwirtschaftet werden. In den vier Berichtsjahren standen aus dem Verwaltungshaushalt zwischen 1,2 und nahezu 2,7 Mio. € für Investitionstätigkeiten zur Verfügung.

Das örtliche Nettosteueraufkommen hat sich im Berichtszeitraum erhöht und lag 2017 und 2019 über dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Kommunen. Ursächlich hierfür waren die Gewerbesteuererinnahmen.

Der Investitionsbedarf von rd. 5,1 Mio. € konnte ohne Kredite finanziert werden.

Der Schuldenstand sank im Berichtszeitraum um rd. 1,1 Mio. € auf rd. 1,3 Mio. €.

Die Pro-Kopf-Verschuldung lag Ende 2020 mit 400 € unter dem zuletzt für 2019 verfügbaren Landesdurchschnitt von 584 €.

Bei der Prüfung der Jahresrechnungen ergaben sich verschiedene Feststellungen mit finanziellen Auswirkungen oder von grundsätzlicher Bedeutung.

Die Prüfungsfeststellungen wurden mit den beteiligten Dienstkräften erörtert. Im vorliegenden Prüfungsbericht wurden Prüfungsfeststellungen nur insoweit aufgenommen, als dies wegen der finanziellen Auswirkungen, der grundsätzlichen Bedeutung für die Zukunft oder aus anderen wichtigen Gründen geboten erschien.

Die Bewertung der finanziellen Verhältnisse zeigt auf, dass der Haushaltsausgleich auch in der tatsächlichen Haushaltswirtschaft erreicht wurde und sich in allen Jahren erhebliche Überschüsse ergaben. Hierbei ist zu beachten, dass die jeweiligen Rücklagenzuführungen i.d.R. im Folgejahr in Höhe der veranschlagten Entnahme wieder entnommen und für den Haushalt verfügbar gemacht wurden.

Der Verwaltungshaushalt schloss mit Zuführungen an den Vermögenshaushalt ab, die jeweils deutlich über den Ansätzen lagen und den Mindestbetrag der ordentlichen Tilgung jeweils beträchtlich überschritten. Dadurch verfügte die Gemeinde über eine zufriedenstellende bzw. günstige Bewegungsfreiheit.

Die freie Finanzspanne wird in erster Linie vom Nettosteueraufkommen geprägt. In den Jahren 2017 und 2019 lag dies umgerechnet auf je Einwohner über dem Mittelwert vergleichbarer Kommunen. Für 2020 lagen bis dato noch keine Vergleichswerte vor.

Der Bestand der allgemeinen Rücklage erhöhte sich in den Berichtsjahren um rd. 2,6 Mio. € auf rd. 4,4 Mio. €.

Die Zahlungsbereitschaft war stets ohne Inanspruchnahme von Kassenkrediten sichergestellt.

Frank Ehrhardt nimmt Bezug auf die Schlussbesprechung am 03.08.2021 in der Verwaltung und möchte wissen, warum der Bericht erst jetzt dem Haupt- und Finanzausschuss vorgelegt wird.

Hierzu antwortet Bürgermeister Kurt Baier, dass die Prüfung vor Ort von Anfang Mai bis Anfang August, mit Unterbrechungen (Urlaub, etc.) erfolgt ist.

Der Entwurf des Prüfungsberichts wird sodann vom jeweiligen Prüfer erstellt und im Anschluss zur abschließenden Bearbeitung, mit Einarbeitung aller Daten, an den BKPV, München weitergeleitet. Bis zur Erstellung des Abschlussberichts vergehen meist einige Monate bis dieser schlussendlich an die Gemeinde versandt wird.

Der Prüfungsbericht wurde Anfang Februar der Gemeinde übermittelt und sodann die einzelnen Prüfungsfeststellungen von den verantwortlichen MitarbeiterInnen bearbeitet.

In den Einzelfeststellungen sind in einzelne Textzahlen (TZ) gegliedert.

Von der Kämmerin Mirjam Däsch-Schmachtel werden die Textzahlen (TZ) mit den Einzelfeststellungen und dem Fortgang der Bearbeitung vorgetragen.

TZ 1 Hinweise zur Erledigung der Prüfungsfeststellungen unseres Berichts vom 19.07.2018

Aus dem Prüfungsbericht der überörtlichen Prüfung 2013 bis 2016 ergeben sich noch folgende Hinweise zur Erledigung.

- TZ 17 Ermittlung von Verrechnungssätzen für die Fahrzeuge des Bauhofs

Die Verrechnungssätze der Fahrzeuge des Bauhofs wurde ermittelt und sind ab 01.08.2022 gültig.

- TZ 18 Bestattungswesen; Festsetzung einer kostendeckenden Gebühr

Die Gebühr für das Bestattungswesen wurde neu kalkuliert. Hierüber ist vom Gemeinderat noch zu entscheiden.

- TZ 19 Bestattungswesen, satzungsrechtliche Angelegenheiten

a) Der Wortlaut in § 6 Abs. 1 der Satzung des Friedhofs- und Bestattungswesen wird angepasst.

Im Zuge des Beschlusses über die Friedhofsgebührensatzung ist über die Anpassung der Stammsatzung Beschluss zu fassen

b) Auch die Leichenhausgebühren wurde neu kalkuliert und vom Gemeinderat zu entscheiden.

- TZ 20 b) Leitungsgebundene Einrichtungen; Aktualisierung und Fortschreibung der Anlagennachweise

Die Erfassung der Anlagennachweise wird bis zum nächsten Kalkulationszeitraum erfolgen.

Herbert Weidner nimmt Bezug auf die Anmerkung, dass sich beim Bestattungswesen ein kameraler Fehlbetrag von insgesamt rd. 311 T€ ergibt und möchte wissen woraus dieser resultiert.

Hierzu teilt die Kämmerin Mirjam Däsch-Schmachtel mit, dass im Jahr 2015 die Bestattungsgebühren neu kalkuliert und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt wurden. Vom Gemeinderat wurde seinerzeit eine pauschale Erhöhung der vorherigen Gebühr von rd. 10% beschlossen.

Bürgermeister Kurt Baier ergänzt, dass sich die Summe über 311 T€ aus den kumulierten Fehlbeträgen des vierjährigen Berichtszeitraums (2017 bis 2020) ergeben.

Der Friedhof ist eine kostenrechnende Einrichtung, die in der Regel aus Entgelten finanziert wird, d.h. die Einnahmen aus Gebühren sollten die Ausgaben decken.

Der Friedhof der Gemeinde Glattbach ist eine parkähnliche Anlage, der einen hohen Aufwand an landschaftsgärtnerischer Pflege bedarf.

Der Kostendeckungsgrad im Bestattungswesen liegt derzeit bei nur ca. 20 Prozent.

Für Bürgermeister Kurt Baier ist die Festlegung der Friedhofsgebühren ein Thema, welches mit Bedacht zu behandeln und zu entscheiden ist.

Dem Gemeinderat werden in einer der nächsten Sitzung die kalkulierten Gebühren vorgelegt, die für eine Kostendeckung notwendig wären. Im Anschluss wird es sodann eine politische Entscheidung sein, die der Gemeinderat zu treffen und zu vertreten hat.

Die aktualisierte Gebührenübersicht der Landkreisgemeinden soll in diesem Zuge mit aufgelegt werden.

Jürgen Kunsmann weist darauf hin, dass der niedrige Kostendeckungsgrad im Bestattungswesen schon jedes Mal, seit seiner Zeit im Gemeinderat, im Prüfungsbericht thematisiert wurde. Und auch immer wieder entschieden wurde, aufgrund der Situation von einem Kostendeckung abzusehen.

Auf die Frage von Arno Wombacher wie sich die Ausgaben im Bestattungswesen zusammensetzen erläutert Bürgermeister Kurt Baier, dass hier vor allem die Personalkosten und die Ausgaben zum Pflegeaufwand den Großteil der Ausgaben in Anspruch nehmen.

Von der Kämmerin Mirjam Däsch-Schmachtel wird ergänzend darauf hingewiesen, dass der Berichtszeitraum 2017 bis 2020 bereits dem Rechnungsprüfungsausschuss zur örtlichen Rechnungsprüfung vorgelegt wurde.

Die jährlichen Rechenschaftsberichte beinhalten die Vergleichswerte der gemeindlichen Einrichtungen über einen fünfjährigen Zeitraum.

Herbert Weidner sieht die aufsummierten Ergebnisse des Prüfungsberichts in einem aussagekräftigeren Kontext mit mehr Gewichtung.

Zur Frage von Ursula Maidhof, inwieweit die Investitionen der Urnen und Wiesen- bzw. Baumgräber in den Gebühren berücksichtigt sind, teilt die Kämmerin Mirjam Däsch-Schmachtel mit, dass die Kalkulation 2015 nach der Fertigstellung der neuen Grabplätze erfolgt ist.

Auf die Frage von Herbert Weidner zum kameralen Überschuss bei der Stromversorgung, ob auch zukünftig damit gerechnet wird, teilt die Kämmerin Mirjam Däsch-Schmachtel mit, dass derzeit noch keine genauen Erkenntnisse über die weitere Entwicklung bekannt sind. In diesem Zuge weist sie darauf hin, dass durch die Überschüsse, gerade im Netzbereich der reguliert ist, Verlustvorträge von Vorjahren abgebaut wurden.

Herbert Weidner stellt seine Frage eher auf die Abschreibungshöhen der letzten Zeit ab, die in den kommenden Jahren auslaufen.

Aller Voraussicht nach werden Investitionen nach den auslaufenden Abschreibungszeiträumen notwendig, die sich erhöhend bei zukünftigen kalkulatorischen Kosten auswirken.

TZ 2 Die vertragsgemäße Anpassung von Erbbauzinsen wäre geltend zu machen.

(TZ war ehemals für den nichtöffentlichen Teil vorgesehen, da hier Grundstücksangelegenheiten behandelt werden. Auf Grund fehlender Zuschauer erfolgte die Behandlung im öffentlichen Teil. Die Protokollierung ist im nichtöffentlichen Teil der Sitzung.)

TZ 3 Hinweise zum Stellenbedarf für Hausmeistertätigkeiten für das Gebäude der Grundschule

Nach Ausscheiden des Hausmeisters der Grundschule wurde die Stelle nicht neu besetzt, die anfallenden Arbeiten werden vom Personal des Bauhofs mit übernommen.

Für die täglich anfallenden Arbeit ist ein Mitarbeiter des Bauhofs fest für 15 Stunden die Woche in der Schule abgestellt. Dieser fungiert auch als Ansprechpartner für alle Belange in Sachen Hausmeistertätigkeiten.

Für weitere Arbeiten, die über die Stunden hinausgehen werden weitere Bauhofmitarbeiter nach Bedarf hinzugezogen (bspw. Pflege der Außenanlage, größere Reparaturarbeiten, etc.).

TZ 4 Schüler mit ausländerrechtlichem Status nicht ermittelt;

Möglichkeit der Geltendmachung von Gastschulbeiträgen bzw. Kostenerstattungen bislang nicht geprüft

Zehn Schüler mit Aufenthaltsgestattung besuchten in den Berichtsjahren die Grundschule Glattbach.

Für Schüler, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen, kann die Gemeinde einen Antrag auf Gastschulbeitrag stellen.

Der ausländerrechtliche Status der Grundschüler wurde beim Landratsamt Aschaffenburg für die betroffenen Schüler abgefragt und ein Antrag auf Kostenerstattung beim Bayerischen LA f. Schulen, Gunzenhausen gestellt.

Da kein ausländerrechtlicher Status nach den Bestimmungen vorlag erhält die Gemeinde keine Gastschulbeiträge hierfür, dies wurde nach der Prüfung mitgeteilt.

TZ 5 Unzutreffende Berücksichtigung nicht zuweisungsfähiger Aufwendungen;

Beförderungspflicht für Teile der Grundschüler aus dem Baugebiet „Im Himbeergrund“ wäre örtlich zu prüfen.

Der Prüfungsbericht enthält hierzu die folgenden Hinweise:

a) Beförderungskosten im Berichtsjahr im Unterabschnitt Verkehrsunterricht gebucht

Ein Beleg des Anruf-Sammel-Transports wurde im Unterabschnitt zur Schülerbeförderung gebucht. Zukünftig ist auf die korrekte Zuordnung der betreffenden Haushaltsstelle bei Buchung zu achten.

b) Bislang wurden die Grundschüler auf dem Baugebiet „Im Himbeergrund“ als beförderungspflichtig gemeldet.

Eine Beförderungspflicht für Schulkinder besteht ab einem Schulweg länger als 2 Kilometer. Bisher wurden für alle Grundschüler des Ortsteils Himbeergrund eine Beförderungspflicht angenommen. Je nach Lage war der Schulweg kürzer als zwei Kilometer. Zukünftig ist darauf zu achten, dass der jeweilige Schulweg konkret bemessen wird.

Außerdem ergeht der Hinweis, sollten Anhaltspunkte für eine besondere Beschwerlichkeit oder besondere Gefährlichkeit des Schulwegs gegeben sein, können entsprechende Stellungnahmen der Fachbehörden eingeholt und aktenkundig gemacht werden, sodass eine Schülerbeförderung gegeben ist.

TZ 6 Gesetzliche Voraussetzungen bei der Gewährung von Stundungen wurden nicht geprüft.

Für die zukünftige Prüfung von Anträgen auf Stundungen wurden Antragsmuster erstellt. Zukünftig wird vor Gewährung einer Stundung die erhebliche Härte - bei Einziehungen von Abgabeforderungen zur Fälligkeit – geprüft und im Einzelfall entsprechend entschieden.

Für Jürgen Kunsmann ist der aufgeworfene Punkt nicht ganz nachvollziehbar.

Bereits in der Vergangenheit habe man im Gemeinderat über Stundungsanträge entschieden und sich mit den jeweils vorliegenden Situationen der Schuldner befasst.

Bei den jeweiligen Fällen war nachzuvollziehen, dass eine prekäre Situation vorlag und dahingehend Stundungsvereinbarungen getroffen wurden.

Grundsätzlich ist nicht über jeden Stundungsantrag vom Gemeinderat zu entscheiden (siehe Geschäftsordnung Gemeinderat). Zum Teil ist über Anträge in einem niedrigen Bereich zu entscheiden. Eine vorherige Härtefallprüfung ist in jedem Fall vorzunehmen.

Die Frage von Frank Ehrhardt, ob die Regelung alle öffentlichen Abgaben betrifft wird von der Kämmerin Mirjam Däsch-Schmachtel bestätigt.

TZ 7 Hinweise zur Ermittlung sachgerechter Verwaltungskostenbeiträge

Die Stundenanteile der Arbeitnehmer der Verwaltung sind als innere Verrechnungen den verschiedenen Einrichtungen (z.B. Kindergarten, Schule, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Bestattungswesen) zuzuordnen. Bei den Verwaltungskostenbeiträgen handelt es sich bei den kostenrechnenden Einrichtungen um gebührenfähigen Aufwand.

Die zu verrechnenden Verwaltungskosten wurden 2021, anhand der vom BKPV empfohlenen Vorgehensweise, auf ihre Angemessenheit örtlich überprüft und angepasst und werden ab 2022 entsprechend gebucht.

Bereits im Zuge der Haushaltsberatung 2022 wurde hierauf hingewiesen, da es zu Verschiebungen innerhalb der Ansätze von Haushaltsstellen zu inneren Verrechnungen kam.

Auch bisher erfolgte die Buchung der Verwaltungskosten als innere Verrechnungen. Jedoch wurden bei der Ermittlung IST-Zahlen zugrundegelegt.

Die zukünftige Vorgehensweise sieht eine Berücksichtigung von Pauschalzuschlägen und eine Personalkostenverteilung nach den ermittelnden Schlüsseln vor.

Bei den Verwaltungskostenbeiträgen handelt es sich bei den kostenrechnenden Einrichtungen um gebührenfähigen Aufwand. Sie wirken sich damit mittelbar auf die Gebühreneinnahmen der Gemeinde aus.

TZ 8 Verschiedene Hinweise zu kommunalwirtschaftlichen Angelegenheiten

a) Der Soll-Bestand der allgemeinen Rücklage wurde berichtigt. Der nachgewiesene Ist-Bestand war um 2.004,80 € niedriger.

Die Differenz ergab sich aus den Abschlussgebühren sowie nicht über den Haushalt gebuchte Zinseinnahmen eines Bausparers aus 2019 und 2020. Diese wurden über Verwahrgeldkonten gebucht.

Die Buchung der Abschlussgebühren und Zinseinnahmen nach den Vorgaben des BKPV wurde nachgeholt.

Zukünftig werden die Zinseinnahmen vor Legung der Jahresrechnung über die entsprechenden Haushaltsstellen gebucht.

b) Derzeit haben die beiden Mitarbeiterinnen des Bürgerbüros Zugriff auf eine Barkasse.

Mit dem Grundsatz der Kassensicherheit ist es nicht vereinbar, dass mehrere Beschäftigte Zugriff auf eine Kasse haben.

Auf eine Barkasse sollte jeweils nur ein Mitarbeiter Zugriff nehmen können. Im Stellvertretungsfall ist die Kassenübergabe unter Fertigung eines Abschlusses schriftlich zu dokumentieren.

Für die Zukunft ist eine Regelung zur grundsätzlichen Verantwortung und dem Vertretungsfall zu treffen und in die Kassendienstanweisung aufzunehmen.

Aufgrund des Personalwechsels wurde die abschließende Regelung noch nicht getroffen, ist aber in naher Zukunft vorgesehen.

Auf die Frage von Herbert Weidner, wie der Prüfer darauf aufmerksam wurde, dass zwei Mitarbeiterinnen Zugriff auf eine Kasse haben erklärt die Kämmerin Mirjam Däsch-Schmachtel, dass die Quittungsbelege von zwei unterschiedlichen Namen gezeichnet sind.

TZ 9 Für den Ausbau der Straße „Am Linsenbergr“ sollten Ansprüche auf Ersatz entgangener Straßenausbaubeiträge gegenüber dem Freistaat Bayern geltend gemacht werden.

Die Beitragsausfälle für den grundlegenden Ausbau der Straße „Am Linsenbergr“ wurden ermittelt.

Ein Antrag auf Erstattung nach Art. 19 Abs. 9 Kommunalabgabengesetz (KAG) - hier: Erstattung entgangener Beiträge - wurde am 22.06.2022 an die Regierung von Unterfranken gestellt.

Eine abschließende Entscheidung hierzu steht noch aus.

Als Ersatz für den Wegfall zur Abrechnung von Straßenausbaubeiträgen erhält die Gemeinde jährlich einen Pauschalbetrag in Höhe von rd. 20.000 €.

Die Höhe der Beitragsausfälle der Straße „Am Linsenbergr“ betragen rd. 100.000 €.

Frank Ehrhardt erkundigt sich wie First-Responder-Einsätze zukünftig geregelt werden.

Derzeit könne hierzu noch keine konkrete Aussage getroffen werden, da dies bisher die Einsatztruppe bisher nicht von der Freiwilligen Feuerwehr vorgehalten wird. Es ist davon auszugehen, dass es auch hier eine rechtliche Regelung zur Abrechnung der jeweiligen Einsätze gibt, so die Kämmerin Mirjam Däsch-Schmachtel.

TZ 10 Die Pauschalsätze für die Erstattung von Einsätzen und anderen Leistungen der freiwilligen

Feuerwehr sollten überprüft werden; Zahlung einer Telefonzulage wäre einzustellen

a) Die Pauschalsätze für den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der freiwilligen Feuerwehr wurden überprüft und neu ermittelt. Zukünftig sollen diese in einem 4-jährigen Zeitraum oder nach Anschaffung eines neuen Fahrzeugs überprüft werden.

Ebenso wurde die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr sowie die Satzung für den Aufwendungs- und Kostenersatz für die Erstattung von Einsätzen und anderen Leistungen der freiwilligen Feuerwehr an das jeweilige Satzungsmuster angepasst.

Über den Erlass der Satzungen ist vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beraten und Beschluss zu fassen.

b) Der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr und sein Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz in Verbindung mit der Ausführungs-verordnung. Durch die Entschädigung werden auch die notwendigen Auslagen, wie bspw. Telefongebühren abgegolten.

Derzeit erhält der Kommandant zusätzlich eine jährliche Telefonpauschale aufgrund einer Gemeinderatsentscheidung vom 23.04.1974. Diese ist für die Zukunft einzustellen. Über das Prüfungsergebnis und die damit verbundene Zahlungseinstellung wird der Kommandant schriftlich informiert.

Frank Ehrhardt erkundigt sich nach der Höhe der auszahlenden Aufwandsentschädigung. Diese bemisst gemäß der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz nach dem im Einsatzdienst befindlichen Feuerwehrfahrzeugen und beträgt jährlich rd. 2.500 €, so die Kämmerin.

TZ 11 Auszahlung von im Rahmen der Gleitzeitregelung angefallenen Stunden;
keine Trennung zwischen Gleitzeitguthaben und Über- bzw. Mehrarbeitsstunden in den
Zeitkonten

Mittels Dienstanweisung ist geregelt, dass für angefallene Überstunden i.d.R. Zeitausgleich gewährt wird und die Überstunden die jeweils individuelle Wochenarbeitszeit nicht übersteigen dürfen.

In vorliegendem Fall wurden Zeitguthaben an Beschäftigte mit dem jeweiligen tariflichen Stundenentgelt ausgezahlt.

In den Arbeitszeitkonten sind sowohl Gleitzeitguthaben als auch Mehrarbeitsstunden von Beschäftigten in Teilzeit bzw. angeordnete Überstunden von Beschäftigten enthalten.

Die Zeiterfassung der Arbeitsstunden erfolgt mittels Stechuhr. Derzeit ist systemtechnisch keine Trennung zwischen Überstunden und Mehrarbeit möglich.

Im Allgemeinen werden Überstunden und Mehrarbeit mittels Freizeit ausgeglichen. In betrieblichen Ausnahmefällen werden angefallene Überstunden nach einem längeren Zeitraum ausgezahlt.

Für Jürgen Kunsmann ist die Anmerkung, warum hier eine Trennung erfolgen muss, nicht ganz nachvollziehbar. Wirtschaftlich gesehen macht es für ihn keinen Unterschied.

Arno Wombacher ergänzt, dass es hierzu klare Regelungen vorliegen müssten.

Für die abschließende Erklärung müsse man Claudia Huyke, als Personalsachbearbeiterin hinzuziehen, um die tarifrechtlichen bzw. arbeitsrechtlichen Gründe zu erläutern, so Bürgermeister Kurt Baier.

Die Anschaffung einer neuen Stechuhr ist im Haushaltsjahr 2022 vorgesehen. (Ansatz im Haushaltsplan 2022 enthalten).

Sebastian Guevara möchte wissen, inwieweit bei der Neuanschaffung ein Vorteil ggü. der jetzigen Zeiterfassung gegeben ist.

Bürgermeister Kurt Baier erklärt, dass derzeit unterschiedlichen Systeme von Stechuhr in Rathaus, Kindergarten und Bauhof eingesetzt sind, die in ein einheitliches Zeiterfassungsprogramm überführt werden.

Dies wird vor allem die Stundenzuordnung der Arbeitnehmer im Bauhof erleichtern, die derzeit mittels Arbeitszettel in Papierform von der Personalsachbearbeiterin ins Programm einzupflegen sind.

Die Umstellung sieht zukünftig bei den Mitarbeitern des Bauhofs die Eingabe über ein Smartphone mit direkter Zuordnung im Programm vor. Von der Personalsachbearbeiterin erfolgt zukünftig nur noch die abschließende Kontrolle.

Durch das neue System ist zukünftig auch eine Unterscheidung von Mehrarbeit und angeordneten Überstunden möglich.

Die Anlagen des Prüfungsberichts enthalten weiter zusammengeführte Ergebnisse der einzelnen Jahresrechnungen und die Niederschrift der Kassenbestandsaufnahme.

2. Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Glattbach (Kostensatzung) inkl. Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz); Anpassung des KommKVz

Die Gemeinden können für ihre Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich Kosten (Gebühren und Auslagen) erheben, die in ihre Kassen fließen (Art. 20 Abs. 1 KG). Die Rechtsgrundlage dafür schaffen sie sich durch eine Kostensatzung.

Derzeit erhebt die Gemeinde Kosten auf Basis der Kostensatzung mit Kostenverzeichnis vom 28.03.2014.

Von der Verwaltung ergeht der Vorschlag zur Anpassung der Kostensatzung inkl. Kostenverzeichnis.

Ein Vorschlag wird dem Ausschuss in der Sitzung vorgelegt.

Im Zuge der überörtlichen Prüfung wurde u.a. die Anpassung des Kostenverzeichnisses überlegt. Innerhalb der Verwaltung wurden Änderungsvorschläge erarbeitet, die dem Haupt- und Finanzausschuss vorgelegt werden.

Die abschließende Entscheidung zur Änderung der gemeindlichen Kostensatzung inkl. Kostenverzeichnis ist im Gemeinderat zu treffen.

Außerdem werden derzeit im Gewerbeamt Gebühren aufgrund einer Festsetzung aus 2005 erhoben, bspw. An- und Abmeldung eines Gewerbebetriebes. Auch hier ist über eine Kostenanpassung nachzudenken.

Die Veränderungsvorschläge werden von der Kämmerin Mirjam Däsch-Schmachtel vorgetragen.

Zum Teil sind neue Gegenstände in das Kostenverzeichnis aufzunehmen, wie bspw. Beglaubigungen von ausländischen Abschriften, Schreibauslagen oder Nachschauen bei der Feuerbeschau.

Des Weiteren wurde bei einigen Gegenständen eine Anpassung der Mindestgebühren vorgeschlagen, hier sind Erhöhungen von 5 € bis 15 € angedacht.

Während des Sitzungsverlaufs wird kontrovers diskutiert.

Herbert Weidner möchte wissen, ob der Überlegung zur Anpassung des Kostenverzeichnisses konkrete Anlässe zugrunde liegen.

Er sehe dies als zusätzliche Bürokratie, außer für wiederkehrende Handlungen. Es seien Punkte aufgeführt die im Allgemeinen nicht oder nur äußerst selten bei der Gemeinde auftreten.

Bürgermeister Kurt Baier erklärt, dass es diese Anlässe natürlich gab.

Amts- und Verwaltungshandlungen sind Leistungen die von der Verwaltung erbracht werden. Das Kostenverzeichnis legt einen gewissen Rahmen an Kosten hierfür fest. Es ist eine Orientierungshilfe gleichwohl für Standardleistungen als auch für Leistungen die eher selten oder zum Teil gar nicht zum Tragen kommen.

Ein Vorgang der verwaltungstechnisch bearbeitet wird ist für die Gemeinde ein gewisser Aufwand, der abzurechnen ist.

In anderen Bereichen des täglichen Lebens werden ebenso Kosten für Dienstleistungen erhoben.

Deshalb müsse man über eine Anpassung der Kosten für Verwaltungshandeln nachdenken.

Jürgen Kunsmann ergänzt, dass dies kein Aufbau der Bürokratie ist, sondern bürokratische Akte über diesen „Preiskatalog“ abgerechnet werden.

Arno Wombacher steht dem kritisch gegenüber. Für ihn sei es eine politische Entscheidung. Er erinnert, dass derzeit höhere Gebühren in vielerlei Hinsicht für die Bürger erwartet werden. Deshalb sollte man von einer Anpassung des Kostenverzeichnisses absehen. Die derzeit bereits gegebene soziale Ungleichheit sieht er in Zukunft weiter steigen, gerade aufgrund der in Zukunft zu erwartenden Belastungen.

Bürgermeister Kurt Baier weist nochmals daraufhin, dass derzeit Kosten nach einer Festsetzung aus 2010 erhoben werden. Er sieht den Vorschlag als moderate Anpassung.

Zum Vergleich spricht er die derzeitigen Investitionen im Bereich Kanal-, Wasser- und Straßenbau an, die die Gemeinde ohne Erhebung von Ergänzungsbeiträgen durchführt, um hier die Bürger nicht mit einer einmaligen hohen Summe zu belasten. Natürlich müsse man im Gegenzug die Ausgaben über den Abschreibungszeitraum, jedoch über mehrere Jahre gestreckt, mittels einer kostendeckenden Gebührenanpassung abrechnen.

Für eine Entscheidung im Gemeinderat soll eine Gegenüberstellung vorgelegt werden mit den eingenommenen Kosten im letzten Jahr im Vergleich zu den erwarteten Einnahmen bei einer Kostenanpassung.

Aufgrund des gemeindlichen Kostenverzeichnisses kann die Gemeinde Personalkosten, die für unterschiedliche Amtshandlungen anfallen, verursachergemäß übertragen. Würde man auf eine Weitergabe verzichten, müssten die Kosten auf andere Weise gedeckt werden, so Sebastian Guevara.

Auf die abschließende Frage von Frank Ehrhardt in welchem Bereich die Gemeinde mit der vorgeschlagenen Anpassung liegt, antwortet die Kämmerin Mirjam Däsch-Schmachtel, man habe sich an Nachbargemeinden und weiterer Kommunen orientiert.

Das Kostenverzeichnis mit den Änderungsvorschlägen wird der Niederschrift beigefügt.

3. Kreditaufnahmen gem. Art. 71 GO

Es wird Bezug genommen auf die Sitzung des Gemeinderates vom 21.06.2022 in der nachgefragt wurde, ob die Gemeinde Glattbach den im Haushalt vorgesehenen Kredit aufgenommen habe.

Die rechtlichen Voraussetzungen diesbezüglich richten sich gem. Art. 71 GO.

Die Kämmerin wird eine kurze Erläuterung zur Kreditaufnahme abgeben.

Zur Aufnahme von Krediten teilt die Kämmerin Mirjam Däsch-Schmachtel folgendes mit:

- Kredite dürfen unter der Voraussetzung des Art. 62 Abs. 3 GO nur im Vermögenshaushalt (*kameral*) und nur für Investitionen, für Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.
- Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) ist in der Haushaltssatzung festzusetzen (Art. 63 Abs. 2 Nr. 2 GO).
- Über die Haushaltssatzung wird in öffentlicher Sitzung vom Gemeinderat beschlossen (Art. 65 Abs. 1 GO).
Festsetzung für 2022: 2,2 Mio. Euro, Beschluss Haushaltssatzung: 08.03.2022

- Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung → Gesamtgenehmigung Genehmigungsbehörde: Landratsamt – Kommunalaufsicht, Vorlage: 16.03.2022
- Durch Festsetzung im Haushaltsplan werden die Rahmenbedingungen für eine Kreditaufnahme festgelegt.
- Mit der Gesamtgenehmigung der Kommunalaufsicht bedeutet dem Kreditgeber, dass die Gemeinde in der Lage ist, insbesondere den Schuldendienst zu leisten
- Die Entscheidung über die Kreditaufnahme ist vom zuständigen Organ zu treffen → Gemeinderat (keine weitergehende Regelung in der Geschäftsordnung, keine Angelegenheit der laufenden Verwaltungstätigkeit)

Jürgen Kunsmann nimmt noch mal Bezug auf die letzte Gemeinderatssitzung. Hierbei wurde die Frage aufgeworfen, inwieweit der Haushaltsansatz für Rücklagenentnahme und Kreditaufnahme bindend ist, ob ggf. aufgrund der derzeitigen Geldmarktsituation eine höhere Rücklagenentnahme mittels Gemeinderatsentscheid möglich ist und im Gegenzug auf eine Kreditaufnahme in der festgesetzten Höhe verzichtet werden kann.

Dies soll bis zur nächsten Sitzung von der Kämmerin geklärt werden.

Zum Abschluss gibt die Kämmerin bekannt, dass die genehmigte Haushaltssatzung 2022 mit Haushaltsplan am 14.07.2022 bei der Gemeinde eingegangen ist.

Die vorstehend veröffentlichte Niederschrift hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Soweit Tagesordnungspunkte persönliche Einzelinteressen betreffen, wird nur kurz das Beschlussergebnis bekannt gegeben oder von einer Veröffentlichung abgesehen.